

Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz

Büroanschrift: Bremen (Rechtsanwälte Schultz und Reimers)
Lindenstr. 14, 28755 Bremen

Büroanschrift Berlin: (RAin Renate Schultz)
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: 0421 66 30 90
Fax: 0421 65 65 33
e-mail: schultzhber@online.de
Mobil: 0172 4203 768
Tel.: 030 4202 2163

e-mail: raschultzberlin@gmx.de
ProzeßbeobachtungMilosevic.doc/hu

**Prozeßbeobachtung des Hearings im Strafverfahren gegen den Ex-Präsidenten
Jugoslawiens, Slobodan Milosevic vor dem Jugoslawien-Ad-hoc-Tribunal (ITCY) in
Den Haag – 29.10.2001**

Vorbemerkung:

Das riesige moderne Gerichtsgebäude neben dem Kongreßzentrum in Den Haag ist weiträumig abgesperrt, die Zahl der Polizeiwagen wird nur übertroffen von der Zahl von Bussen, Übertragungswagen usw. zahlreicher Radio- und Fernsehstationen weltweit. Bei meiner Ankunft um 9.30 Uhr ist in dem Zuschauerbereich im Gerichtssaal schon längst kein Platz mehr frei (die letzten Beobachter wurden kurz vor 8.00 Uhr eingelassen). Mangels rechtzeitiger Anmeldung wegen der noch nicht geklärten Unterstützung ist es auch nicht mehr möglich als Prozeßbeobachter zugelassen zu werden. Die Beobachtung erfolgt daher von dem gegenüber gelegenen Pressezentrum aus, in dem ein riesiger Saal mit einer großen Fernsehleinwand ausgestattet ist, auf der die Gerichtsverhandlung live – allerdings nur in englischer Sprache (d.h., bei dem Beschuldigten und einem Rechtsanwalt, siehe unten, nur in Übersetzung) übertragen. Mehrere JournalistInnen und ProzeßbeobachterInnen verfolgen die Verhandlung den ganzen Tag über.

Es handelt sich um ein sogenanntes „status Hearing“ im Rahmen des Vorverfahrens.

1.

Zunächst sprechen die drei vom Gericht nach dem letzten Hearing Ende August auf Vorschlag des „Registrars“ (Geschäftsstellenbeamter mit sehr weitreichenden Befugnissen) beigeordneten „amici curiae“ (lat. Freunde des Gerichts, im angelsächsischen Strafprozeß bekannte Funktion eines Helfers des Gerichts, der dieses und den Mandanten rechtlich beraten soll, ohne Verteidiger zu sein). Es handelt sich um drei bekannte Rechtsanwälte und Strafverteidiger, Rechtsanwalt Prof. Michail Wladimiroff (NL), Rechtsanwalt Steven Kay, QC (England), Branislav Tapuslovic (Jugoslawien), die einen schriftlich vorab eingereichten Schriftsatz mündlich vortragen und in einer Art Rechtsgespräch mit dem Gericht verteidigen

Sie betonen nicht in Auftrag und Vollmacht des Beschuldigten zu handeln, beantragen jedoch die Niederschlagung der Beschuldigungen und seine sofortige Freilassung (Antrag 16 Seiten, liegt schriftlich in englischer Sprache vor).

2.

Begründet wird dies mit der juristischen Untermauerung der Ausführungen des Beschuldigen selber im letzten Hearing vom 30.08.2001 (die er nicht mündlich hatte vortragen dürfen, liegt ebenfalls schriftlich vor):

- a) Die illegale Gründung des ICTY durch den Sicherheitsrat der UN, der nach der UN-Charta zwar Maßnahmen zur Friedenssicherung ergreifen könne, aber keine Ermächtigung zur Errichtung von Gerichten habe;
- b) die fehlende Unparteilichkeit und Unabhängigkeit dieses Ad-hoc-Tribunals, das auf Druck des UN-Sicherheitsrates im vorliegenden Fall tätig geworden sei (öffentliche Aufforderung des UN-Sicherheitsrats vom 31.03.1998 an den Chef-Ankläger in bezug auf den Kosovo tätig zu werden);
- c) die fehlende Bereitschaft des Gerichts, dem Beschuldigten ein faires Verfahren und die Einhaltung der Menschenrechte zu garantieren, u.a. durch das Verbot, Medien zu kontaktieren und Interviews zu geben, obwohl nicht nur die Staatsanwaltschaft hiervon ausgiebig Gebrauch macht, sondern auch das Gericht sich – ganz entgegen der angelsächsischen Praxis – des Mittels der Pressemitteilungen für die Öffentlichkeit bedient (neue Pressemitteilung liegt vor);
- d) die völkerrechtswidrige Entführung des Beschuldigten durch die serbischen Behörden entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Verfassungsgerichtshofs Jugoslawiens.
- e) Die strafrechtliche Verfolgung eines (früheren) Staatsoberhauptes durch ein „ausländisches Gericht“ als Verletzung der staatlichen Souveränität und Präzedenzfall in der Geschichte.

Insbesondere hierzu entspann sich eine längere Debatte, in der die Richter darauf bestanden, daß die Verfolgbarkeit dem Statut des ITCY und dem modernen menschenrechtlichen Verständnis entspreche, wogegen die „amici curiae“ einwand, daß das Statut nicht einschlägig sei und von einem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht mangels Praktizierung nicht die Rede sein könne; gerade die Tatsache, daß der geplante internationale Strafgerichtshof (ICC) in Rom auf der Grundlage von Verträgen mit den einzelnen Staaten entstehen solle und auch nur für diese verbindlich sei, sei gerade ein Argument für ihre Ansicht.

3.

Die „amici curiae“ schlagen insbesondere vor, die juristische Validität zur Frage der Legitimität und Unabhängigkeit des Gerichts überprüfen zu lassen durch eine „advisory opinion“ des internationalen Gerichtshofs (ICJ) wie in der UN-Charta ausdrücklich vorgesehen und von der UN bereits 1947 in derartigen Fällen dringend empfohlen.

(Es war bekanntlich dieser Gerichtshof, der in den achtziger Jahren auf Antrag von Nicaragua das Vorgehen der USA gegen die Sandinisten in allen wesentlichen Punkten verurteilt hat.)

In der Debatte hierzu wurde deutlich, daß das Gericht diesen Antrag überhaupt nicht gut fand.

4.

Die Chefanklägerin Del Ponte erwiderte kurz (als einzige in französischer Sprache) unter Bezugnahme auf ihren Schriftsatz (liegt ebenfalls vor), in dem sie die Ausführungen der „amici curiae“ in wenigen Sätzen zurückwies und sich darüber beklagte, daß diese nicht einmal bereit gewesen seien, mit ihr zu sprechen.

5.

Der Vorsitzende brachte seine Verwunderung zum Ausdruck, daß die Chefanklägerin dem Antragsteller das Recht beschneiden wolle, sich selbst zu verteidigen und die Art seiner Verteidigung festzulegen.

6.

Anschließend erhielt Milosevic selber das Wort mit dem ausdrücklichen Hinweis des Vorsitzenden, er habe auch das Recht zu einer politischen Stellungnahme und Anträge zu stellen.

Milosevic betonte einleitend, daß er nicht beabsichtige irgendwelche Anträge zu stellen, da er das Gericht als nicht legitimiert nach wie vor betrachte – falls dieses seine Stellungnahme jedoch als Angabe werte, sei das seine Sache („... it's up to you!“).

Zu den „amici curiae“ stellte er fest, diese widersprächen dem Grundsatz des „fair Trail“: Wir sind in einer Situation, daß zwei „Teams“ für dieselbe Partei arbeiten.

Soweit befürchtet worden sei, er kenne die Anklage nicht, könne er alle beruhigen: Er wisse sehr gut, daß er angeklagt sei, weil er seine Nation gegen eine kriminelle Aggression und Terrorismus verteidigt habe; die Anklage sei konstruiert, diese Wahrheit könne nicht unterdrückt werden.

Er sei froh, daß die „amici curiae“ akzeptiert hätten, daß sie nicht in seinem Namen sprechen könnten und daß er nichts mit ihnen gemein habe.

7.

Anschließend wurde eine Erweiterung zur Anklage gegen Milosevic (betreffend „Kroatien“) zur Verlesung durch einen Vertreter der Staatsanwaltschaft gebracht: Danach wird ihm vorgeworfen, an einem „gemeinsamen kriminellen Unternehmen zwischen zumindest dem 01. August 1991 und Juni 1992“ beteiligt gewesen zu sein; Ziel dieses Unternehmens sei die gewaltsame Vertreibung der Mehrheit der Kroaten und anderer nichtserbischen Bevölkerung von etwa einem Drittel des Territoriums der Republik Kroatiens; während dieser Zeit habe Milosevic als Präsident der Republik Serbien die effektive Kontrolle oder den wesentlichen Einfluß über die Teilnehmer an dem gemeinsamen kriminellen Unternehmen ausgeübt und entweder alleine oder zusammen mit anderen

handelnd die Aktionen effektiv kontrolliert oder substantiell beeinflusst; deshalb wirft die Anklage ihm vor, auf der Basis individueller krimineller Verantwortung (Artikel 7 Abs. 1 des Statuts) und höherer kriminellen Verantwortlichkeit (im Sinne von Artikel 7 Abs. 3) verletzt zu haben.

- Die Genfer Konvention von 1949 (Artikel 2 – willentliche Tötung, Folter, ungesetzliche Deportation u.a., nicht gerechtfertigt durch militärische Notwendigkeit);
- der Gesetze des Kriegsrechts (Artikel 3 – Mord, Folter, Mißhandlung, Zerstörung oder Entleerung von Dörfern, nicht gerechtfertigt durch militärische Notwendigkeit u.a.);
- Verbrechen gegen die Menschheit (Artikel 5 – Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen; Liquidierung, Mord, Gefangennahme, Folter, inhumaner Akte, Deportation usw.);

Anklageschrift nebst Anlagen (62 Seiten) und Pressemitteilung hierzu (2 Seiten) liegen vor.

Anmerkung: In dieser wie den anderen Anklageschriften fällt auf, daß zwar eingangs bei dem geschichtlich Abriß in allgemeiner Form erwähnt wird, daß es auch militärische Auseinandersetzungen mit der UCK gab, während dann die einzelnen Vorfälle auf verschiedene Orte und Zeiten konkretisiert, detailliert als Vorgehen des Militärs gegen die Zivilbevölkerung beschrieben werden, in dem Zusammenhang die UCK aber mit keinem einzigen Wort mehr erwähnt wird ...

Das „status Hearing“ sollte nach Verlesung der Anklageschrift am darauffolgenden Tag mit einer Erörterung des weiteren Vorgehens fortgesetzt werden.

Nähere Informationen auch über <http://www.un.org/icty>.

Den Haag/Bremen, den 29.10.2001

Hans-Eberhard Schultz